



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Alexander Muthmann, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Dr. Hans Jürgen Fahn, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Joachim Hanisch, Johann Häusler, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Bernhard Pohl, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer** und **Fraktion (FREIE WÄHLER)**

**zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und weiterer Rechtsvorschriften
(Drs. 17/15590)**

Der Landtag wolle beschließen:

In § 1 wird die Nr. 5 wie folgt gefasst:

„5. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 werden die Wörter „Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung zu beachten“ durch die Wörter „Ziele der Raumordnung zu beachten sowie die Grundsätze und die sonstigen Erfordernisse der Raumordnung zu berücksichtigen“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 4 wird Abs. 3.“

Begründung:

Die mit der Rechtslage nicht mehr in Einklang stehende Raumordnungsklausel in Art. 35 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) bedarf der Anpassung an die Vorschriften über die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung in Art. 3 i.V.m. Art. 2 Nrn. 1 bis 6 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG). Bei der Neufassung des BayLplG vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254) hatte der Landtag von der Änderung von Raumordnungsklauseln in anderen Gesetzen (vgl. Änderungsantrag der FREIE WÄHLER-Fraktion auf Drs. 16/11337) abgesehen und dies der späteren Novellierung der jeweiligen Fachgesetze überlassen. Wegen der jetzt vorgesehenen Änderung von Art. 35 BayStrWG ist deshalb die notwendige Anpassung der Raumordnungsklausel in Abs. 2 nunmehr vorzunehmen.